

12. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO wegen Beauftragung der Fa. Grewe-Heitmann mit einer Teilleistung aus der Baumaßnahme „Errichtung des Festplatzes im Schloßfeld“; Informationsvorlage.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2015 die Vergabe der Bauleistungen für die Errichtung des Festplatzes mit Stellplätzen an die Fa. Grimmig zum geprüften Angebotspreis i.H.v. 769.692,83 € brutto vergeben, im Rahmen einer Eilentscheidung, die am 23. März 2016 bekannt gegeben wurde, erfolgte eine Aufstockung des Budgets um 144.598,69 € brutto. Grund hierfür waren witterungsbedingte Mehraufwendungen, die in Form eines Nachtrags beauftragt werden mussten.

Die Arbeiten aus der Vergabe dieser Bauleistungen sind soweit abgeschlossen, der Park- und Festplatz wurde auch schon durch die Gemeinde abgenommen. Eine Leistung konnte bisher jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um den Rückbau der alten Straße und Herstellung einer befahrbaren Notzufahrt (Entsiegelung) zwischen dem Minigolfgelände und dem Fischerhäusel.

Diese Arbeiten befinden sich innerhalb der beiden Baufelder der alla-Hopp-Anlage. Da sich diese Anlage auch gerade im Endausbau befindet, ist es schwierig, die Arbeiten so aufeinander abzustimmen, dass es nicht zu gegenseitigen Behinderungen kommt. Die noch ausstehenden Arbeiten sind so kalkuliert, dass sie problemlos in einem Zug durchgeführt werden könnten. Da sich die Gesamtbaustelle aber wegen der Witterungsverhältnisse im Frühjahr verzögert hat, mussten jetzt mehrere Einzelabschnitte gebildet werden, die wiederum miteinander abzustimmen wären. Für die Fa. Grimmig, die keine anderen Arbeiten mehr auf dieser Baustelle hat, würde dies ein Mehraufwand bedeuten, der wiederum als Nachtrag geltend gemacht werden müsste. Die

Verwaltung hat sich daher in Abstimmung mit den Planern der alla-Hopp-Anlage sowie mit den ausführenden Firmen vor Ort dazu entschlossen, dieses Leistungspaket durch die mit der alla-Hopp-Anlage beauftragten Firma Grewe&Heitmann ausführen zu lassen.

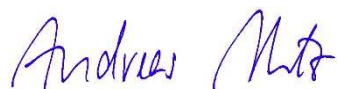
Das Angebot wurde vom Büro conceptplan 4 geprüft und führt nicht zu Mehrkosten. Aufgrund der engen Termintaktung – die alla-Hopp-Anlage soll am 30. September eröffnet werden – musste diese Entscheidung unverzüglich getroffen werden. Da sie keine Mehrkosten verursacht hat sich der Bürgermeister zu einer Eilentscheidung entschlossen.

Das Auftragsvolumen beträgt gemäß Angebot vom 12. Juli 2016 ca. € 38.753,54 brutto, die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß. Diese Kostenpositionen werden aus dem Ursprungsauftrag an die Fa. Grimmig herausgerechnet. Die Fa. Grimmig hätte die Leistung zu dem Preis nicht mehr anbieten können, da sie einen höheren Aufwand hätte aufbringen müssen.

Eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister ist gem. § 43 Abs. 4 GemO in dringenden Fällen möglich. Dem Gemeinderat sind jedoch die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

Th

Ilvesheim, 20.07.2016



Andreas Metz

Bürgermeister